

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

6. Warnung!

Zusammenkommen, sich als Verein mit regelrechten Statuten zu konstituieren; hierzu wurde der kommende Montag (11. Februar) zur näheren Besprechung bestimmt und schließlich dem Redner des Tages, Herrn Konsul Lietfeld, der wohlverdiente Dank durch Erhebung von den Sätzen dargebracht.

Warnung!

Der ehemalige Kaufmann Friedrich Kuhn aus Süd-Württemberg trat Anfang d. Jz. bei mir in die Lehre, um die Massage und das Badewesen zu erlernen.

Er zahlte von dem abgemachten Honorar von 200 Mark nur 80 Mark an und konnte auch sonst keine Leumundszeugnisse über seine frühere Thätigkeit vorlegen. Kuhn betrug sich während der ersten Tage in meinem Hause recht verschlagen und gemein, er schien die Absicht zu haben, wegen einer schweren Geschlechtskrankheit, die in Syphilis übergegangen war, sich dadurch, daß er mir vorzutäuschen suchte, er wolle bei mir die Massage erlernen, auf eine billige Weise sich mit Bädern in meiner Anstalt zu behandeln und dieser sein Schwindel gelang ihm, er wußte sich gesund zu stellen und leugnete sein Leiden ab.

Kuhn war mir ein äußerst interessantes Beobachtungsobjekt, insofern als er ein Ragout von den verschiedensten angenehmen und unangenehmen Eigenschaften darstellte. Angenehm war sein moderner Hut, Hose und Rock nach modernem Schnitt, unangenehm seine Nase, sein Auge, sein Blick. Kurz, ein tiefdunkles Innere wurde von einem angeborenem Schauspielertalent nach außen in glattem Auftreten verschleiert, und so erschien er ein wandelndes Rätsel. Mir darum interessant, um ihn einmal psycho-physiognomisch zu studieren und andernteils, um diese Intriguanen- und Verbrechernatur auf einen guten Weg zu bringen.

Nach fünf Monaten Aufenthalt in meiner Anstalt bei scharfer Beobachtung und Erziehung war das Resultat in moralischer Hinsicht ergebnislos, im übrigen hat er die Massage und das Badewesen praktisch erlernt, daß er sich unter ärztlicher Leitung diesbezüglich hätte wohl nützlich machen können.

Kuhn hat sich nach seinen eigenen Angaben auf betrügerische Weise vom Militärdienst frei zu machen gewußt, indem er giftige Substanzen und schweren Kaffee! vor der Musterung genossen, sodaß der untersuchende Arzt, von ihm getäuscht, ihn wegen allgemeiner Körperschwäche zurückstellte. Dann prahlte er, er sei Anarchist und drohte mit Mord und Totschlag. Kurz, vor dem Kongreß in Detmold beging er ein Sittlichkeitsattentat unter schwerer Bedrohung, weshalb er aus dem Hause entfernt werden mußte. Er schrieb dann einen Erpressungsbrief von Köln und entfloh nach Belgien. Er hat sich auch wegen Unterschlagung, einfacher und schwerer Beleidigung, Verläumdung und des Verbrechens der wissentlich falschen Anschulldigung zu verantworten. Sobald Kuhn deutschen Boden betritt, soll er verhaftet werden. Er war der Anstifter schwerster Leiden. Es ist dieses der dritte Versuch meinerseits, Verbrecher nach christlichen Grundsätzen zu erziehen und zu bessern. Der totale Mißerfolg bestätigt die Wahrheit der Huterischen Psycho-Physiognomik und den Sieg dieser Lehre über das Christentum durch die Erkenntnis der ethischen Werte.

Jeder muß in seiner Anlage erkannt und behandelt werden, der Gute in Liebe, der Böse in Fernhaltung und Strenge. Wird der Böse in Liebe behandelt, so beschmutzt er alles und zertritt das Edle unbarmherzig und reißt es mit sich in die Hölle. Daher sammeln sich die Besten in der Kallistophischen Loge des Huterischen Bundes, wo reine Seelenharmonie walten kann, fernab vom Schmutz der Welt der Unedlen und Verbrecher unter dem Schutze der psychophysiognomischen Wissenschaft, die Licht und Wahrheit spendet. C. Huter.

Neue Hochschule für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M.

Die mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Unterrichts für Handel und Gewerbe und des Innern durch die Stadt Frankfurt a. M. und das Institut für Gemeinwohl unter Beteiligung der Handelskammer und der Polytechnischen Gesellschaft begründete Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, welche insbesondere auch alle Aufgaben einer Handelshochschule zu erfüllen hat, tritt am 21. Oktober d. J. in Wirksamkeit. Die Akademie hat den Zweck, höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten und anderen Angehörigen gelehrter Berufe die Gelegenheit zu vertieften und erweiterten volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Studien zu bieten und dadurch insbesondere auch den Einblick in die Bedeutung der wirtschaftlichen Thätigkeit zu fördern, zugleich auch kaufmännische und allgemeine den Betrieb industrieller Unternehmungen fördernder Kenntnisse zu vermitteln. Ferner will sie Personen aus den Kreisen der Industrie und des Handels die zur Ausfüllung leitender Stellungen erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Sozial- und Handelswissenschaften, insbesondere auch der Staatswissenschaften und Verwaltungslehre, vermitteln. Schließlich will sie auch sonstigen Personen, namentlich solchen, welche bereits in der Praxis stehen oder gestanden haben, zur Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens auf den unter 1. und 2. genannten Gebieten Gelegenheit geben. Hierbei ist — außer an Personen in kaufmännischer oder sonstiger gewerblicher Thätigkeit — insbesondere auch an Lehrer gedacht, welche sich für Handels-, Gewerbe- oder Fortbildungsschulen weiter ausbilden wollen. Die Teilnehmer an den Vorlesungen der Akademie zerfallen in solche, welche sich mindestens ein Semester, im Wesentlichen den Studien an der Akademie widmen wollen (Besucher) und in solche, welche sich nur an einzelnen Vorlesungen beteiligen wollen (Hospitanten). Als Besucher und Hospitanten können zugelassen werden: 1. Abiturienten der neunklassigen höheren deutschen Lehranstalten, der egl. bayerischen Industrieschulen und solcher höheren deutschen Handelsschulen, deren oberste Klasse der Oberprima der genannten Anstalten entspricht; 2. Kaufleute, Industrielle, Versicherungsbeamte und andere bereits beruflich thätige Personen, welche im deutschen Reich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben haben; Personen, die sich noch in der Lehre befinden, sind ausgeschlossen; 3. seminarisch gebildete Lehrer, welche im deutschen Reich die 2. Prüfung bestanden haben; 4. Ausländer, deren Vorbildung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Ausschusses für genügend erachtet wird. Außerdem können nach den vom Verwaltungs-Ausschuß zu erlassenden Bestimmungen als Hörer auch solche Personen zugelassen werden, welche zwar den obigen Anforderungen nicht genügen, aber hinreichende Vorbildung besitzen, um den